

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	---	--

Nr. 220

Diez, Mittwoch den 20. September 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung

Nr. Vst. I. 1854/8. 16. R. R. V.,
betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln,

vom 7. September 1916.

Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 211 vom 7. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach den dort aufgeführten Bestimmungen bestraft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerkes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle Mineralöle und Mineralölzeugnisse, die als Schmieröl oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen verwendet werden können, und zwar wer-

den sie sowohl für sich allein als auch in Mischungen betroffen.

Insbefondere sind somit auch betroffen: alle im vorhergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren v. Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmier (konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl usw.), von Vaseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme) gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Gondron, P. G.) die zu Schmierzwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle oder Schmiermittel gewonnen werden können.
3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bituminösen Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken verwendet werden können**).
4. Alle Starrschmier (konsistenten Fette).
5. Laternenöle (Mineralmischöle).

**) Anmerkung. Marine-Heiz- und Treiböle sind eingeschlossen in der Ausnahme des § 4.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die im Besitz der Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen befindlichen Vorräte.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Allgemeine Ausnahmen.

Fol der Beschlagnahme bleiben gestattet:

1. Lieferungen an Heeres-, Marine- und Eisenbahnverwaltungen;

- a) als Schmier-, Dichtungs- und Stuhlmittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes,
b) zur Herstellung und zur Erhaltung von Leder im eigenen Betriebe,
c) bei der Herstellung von Garnen und Geweben im eigenen Betriebe;
3. die Verarbeitung zu Gegenständen, die von der Bekanntmachung betroffen werden (§ 1-):
4. bis auf weiteres die Abgabe von Mineralöl von einer Viskosität nicht über 5 bei 50° Celsius nach Engler an Verbraucher bis zur Höchstmenge eines Monatsbedarfs des betreffenden Verbrauchers;
5. Verkauf und Lieferung auf Freigabeschein.

*) Anmerkung. Nach ihrer Herstellung unterliegen sie der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung.

§ 5.

Weitere Ausnahmen, Anträge und Anfragen.

Die Verkehrsabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; sie erteilt sie im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine. Die Anträge sind zu richten an die

Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung Beschlagnahme), Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30.

Die Anträge sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die von der Kriegsschmieröl G. m. b. H. anzufordern sind. Die Anträge haben nur dann Aussicht auf Bewilligung, wenn alle auf den Vordrucken geforderten Angaben gemacht sind.

Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind ebenfalls an die Kriegsschmieröl G. m. b. H. (Abteilung für Beschlagnahme), Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 7. September 1916 in Kraft.

Der Verkauf und die Verarbeitung von Rohöl bleiben bis zum 15. September 1916 gestattet.

Berlin, den 6. September 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

J. B.

von Wandel.

München, den 6. September 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Jrhr. von Krep.

Dresden, den 6. September 1916.

Königlich Sächsisches Kriegsministerium.

von Wilsdorf.

Stuttgart, den 6. September 1916.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

von Marchtaler.

Frankfurt (Main), den 7. September 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.**

Bekanntmachung

betreffend den Absatz von Sauertraut.

Die Kriegsgesellschaft für Sauertraut m. b. H. in Berlin hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers beschlossen, vom 1. Oktober 1916 ab den Absatz von Sauertraut allgemein freizugeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

- b) Beim Absatz in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm Mk. 12,—
- c) Beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm Mk. 12,50
- II. Beim Absatz an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 50 Kilogramm Mk. 13,—
- III. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zentner auf einmal abnehmen.
- IV. Die Preise unter I dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.
- V. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Abgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustande erfolgt, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

Bis zum 30. September 1916 ist der Absatz von Sauertraut an die vorstehenden Preise noch nicht gebunden.

Berlin W. 57, Potsdamerstr. 75, den 13. Sept. 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauertraut m. b. H.

(gez.): Köhler.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 9. September 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme des § 7, § 8 Abs. 6, der §§ 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe bereits am 2. September 1916 zugeschnitten waren.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage:

Freiherr von Stein.

Wiesbaden, den 12. September 1916.

Bekanntmachung.

I. 8779. Am 6. September d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Opel“, Fabriknummer nicht bekannt, schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen, gerade Lenkstange. Wert 100 Mark.

I. 8825. Am 7. September d. Js. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Seidel und Raumann“, Fabriknummer 780 512, schwarz, schwarze Horngriffe, Torpedofreilauf, auf der Mitte der Lenkstange ein Rostfleck. Wert 140 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung betreffend die Fortführung der Brandkataster.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die bei ihnen gestellten Anträge, welche das Eingehen neuer Versicherung bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt oder die Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Versicherungen vom 1. Januar des nächsten Jahres an bezwecken, zu sammeln und mit denjenigen Anträgen auf Klassenänderungen, welchen infolge meiner Bekanntmachung vom 18. September 1890 — vergl. Amtsblatt der königlichen Regierung dahier, Nr. 39, Seite 326, Inserat Nr. 854, und Amtsblatt für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt am M., Nr. 41, Seite 347, Inserat Nr. 915 — bei ihnen eingereicht, oder zu Protokoll erklärt werden, baldmöglichst, spätestens aber bis zum 24. Oktober l. Js. hierher einzusenden.

Alle Anträge sind von den Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und es muß aus demselben hervorgehen, was der Antragsteller verlangt. Angenehm ist also namentlich ein Verzeichnis, welches nichts weiter als die Namen der Antragsteller enthält.

Die Vorsitzenden der Schätzungskommissionen sind im Besitze von Formularen, welche zur Aufnahme der Versicherungsanträge benutzt werden können, und werden dieselben in Gemäßheit des § 9 ihrer Instruktion den Herren Bürgermeistern auf Verlangen zur Benützung überlassen. Den Anträgen ist seitens der Herren Bürgermeister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude beizufügen, bezüglich deren die Aufhebung oder eine Revision der Versicherung wegen Wertminderung baulicher Veränderungen oder feuergefährlicher Benutzung ohne den Antrag des Versicherten einzutreten hat.

Wiesbaden, den 7. September 1914.

Als gefehl. Vertreter der Nassauischen Brandversicherungsanstalt:

Der Landeshauptmann.

L. 8531

Die 3, den 16. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage mit, die beteiligten Gebäudebesitzer hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die eingehenden Anträge der Versicherten sind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 24. Oktober d. Js. an die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden einzusenden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. 9586 II.

Die 3, den 18. September 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem die Äpfel, Zwetschen und Pflaumen beschlagnahmt worden sind, finden die bereits angeordneten Obstmärkte nicht statt.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Brachliegendes Geld.

Von Georg Paulsen.

Das Gold zur Reichsbank! Mit großem Recht und starkem Nachdruck ist diese Forderung ausgesprochen, und sie hat wahrlich außerordentliche Erfolge gezeitigt, wenn auch wohl noch immer nicht die letzte Million von Zehn-

aus den Währungsstellen an die deutschen Stellen abgeführt worden ist. Aber das Gold hat nicht allein einen Appell an die Bevölkerung hervorgerufen; es ist jetzt die Ermahnung gefolgt, zum Scheckverkehr, zur bargeldlosen Zahlung mittels Post- oder Bankscheides überzugehen. Es gibt nichts Billigeres und nichts Bequemereres, und doch stehen dieser Zahlungsmethode noch immer viele Personen fern, die ihr wohl beitreten könnten. Darüber besteht Verwunderung, und doch liegen die Dinge so einfach, daß man beinahe sagen kann, man sieht den Wald vor Bäumen nicht.

Nehmen wir z. B. den Kreis unserer Gewerbetreibenden. Um ein Scheckkonto ergiebig ausnützen zu können, ist vor allem nötig, daß das Geld so regelmäßig eingeht, daß es ohne Schwierigkeiten der Post- oder Bankscheckstelle zugeführt werden und dort bis zum normalen Verbrauch bleiben kann. Dieser regelmäßige Geideingang ist aber keineswegs bei allen Geschäftsleuten gesichert, im Gegenteil haben Tausende Mühe, die unvermeidlichen Barausgaben an Löhnen usw. am Wochenschluß zusammenzubringen. Diese Auswendungen müssen in barem Gelde gemacht werden, denn die Gewerbegehilfen und Arbeiter werden sich nicht so ohne weiteres mit Schecks befreunden. Wenn nun aber ein Geschäftsmann gewissermaßen von der Hand in den Mund zu leben gezwungen ist, weil die Gelder nicht so prompt eingehen, wie es wohl zu wünschen wäre, aber nicht geschieht, dann kann er mit dem Scheckkonto nicht recht arbeiten, weil er eben des baren Geldes für die Löhne usw. bedarf, es aber nicht aus der Hand geben kann. Die Debitposten in seinen Büchern stellen brachliegendes Geld dar, das vortrefflich für den bargeldlosen Verkehr verwendet werden könnte, aber nicht verwendet werden kann, weil es nicht gezahlt wird. So kann der Gewerbetreibende mit dem Scheckverkehr nur dann etwa anfangen, wenn er überhaupt flüssiges Geld hat.

Er muß seine Schuldner zur prompten Zahlung anhalten, wird dazu gesagt. Ja, wenn das nur so leicht ginge. Die Kunden sind leicht verloren, aber schwer gewonnen, das ist eine alte Wahrheit. Die Zahl derjenigen Betriebe, denen das Publikum kommen und wo es bar zahlen muß, ist verhältnismäßig nur klein, deren Praxis ist nicht maßgebend. Mit Zwang oder mit Gewalt ist in der Regel kein glatter Geldverkehr zu ertrogen, da muß eine moralische Einwirkung aus allen Kreisen Platz greifen. Beim Kriegsbeginn ist so oft energisch gesagt worden, es muß bar bezahlt werden, und doch gibt es heute noch Millionen brachliegendes, unbezahltes Geld, das prachtvoll verwendet werden könnte, aber nicht da ist, weil es nur auf dem Papier steht.

Der Mangel an pünktlicher Zahlung beeinträchtigt nicht bloß den Scheckverkehr, er hinterzieht auch den Kriegausleihezeichnungen manche Mark. Mancher Mittelstandsmann würde gern ein paar Tausend Mark Kriegausleihe zeichnen, in seinen Büchern stehen die Posten, aber das Geld kommt nicht. Es sind ja wohl keine böswilligen Schuldner, denn Gewerbebetriebe, die so sehr zu rechnen haben, wie die Zeitungen, gibt es doch nicht viele, aber es sind fahrlässige Bezahler. Hier sollte der Ruf ebenso laut erschallen, wie bei dem Gold zur Reichsbank. Eine genaue Statistik würde Aufschluß geben, wieviel Geld brachliegt und höheren Zwecken dienstbar gemacht werden könnte.

Die fünfprozentige Reichsausleihe wird zum Kurse von 98% (Schuldbucheintragungen 97,80%) ausgegeben.

Wer kann sich nun an den Zeichnungen beteiligen? Etwas der Großkapitalist nur? Weit gefehlt! Auch der Kleinste Sparer kann es. Denn es gibt Anleihestücke und Schatzanweisungen bis zu 100 Mark herunter, und die Zahlungstermine sind so bequem gelegt, daß jeder, der heute zwar über keine flüssigen Mittel verfügt, sie aber im nächsten Vierteljahr zu erwarten hat, schon jetzt unbesorgt seine Zeich-

nung annehmen kann. Derlei Personen, die sich am 1. März der 100 Mark Kriegsanleihe schenken, den ganzen Betrag erst am 6. Februar 1917 einzuzahlen braucht. Der erste freiwillige Einzahlungstermin ist der 30. September. Ihn werden sich alle die zuzufügen machen, die so frühzeitig wie möglich in den hohen Zinsgenuss treten wollen.

Obwohl am 30. September mit der Einzahlung begonnen werden kann, werden Zeichnungsanmeldungen bis zum 5. Oktober entgegengenommen. Es werden nämlich die Fälle nicht selten sein, in denen jemand sich zwar gern an der Zeichnung beteiligen möchte, zunächst aber abwarten will, ob gewisse, in den ersten Tagen des neuen Viertelsjahres fällige Beträge auch eingehen. Allen denen, die sich in solcher Lage befinden, soll dadurch entgegengekommen werden, daß die Zeichnungsfrist erst am 5. Oktober abläuft.

Wo gezeichnet werden kann, wird den meisten unserer Leser bekannt sein. Immerhin ist erwähnt, daß bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen-einrichtung Zeichnungen entgegengenommen werden, außerdem können Zeichnungen erfolgen durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungs-Gesellschaften, Kreditgenossenschaften und durch die Postanstalten.

Die Zeichnungen auf Schuldbuch-einträge sind nur für die 5prozentigen Reichsanleihen, nicht aber für die Reichsschatzanweisungen zulässig, und zwar aus dem Grunde weil die Schuldbuch-einträge möglichst für solche Anleihebesitzer vorgesehen ist, die auf Jahre hinaus an ihrem Besitze festhalten wollen. Das ist bei den Reichsschatzanweisungen nicht ohne weiteres möglich, weil ja, wie wir oben gesehen haben, die Tilgung innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes erfolgt. Obwohl die Eintragung in das Reichsschatzbuch für den Anleihehaber ganz besonders große Vorteile mit sich bringt, indem er sich nicht um die Aufbewahrung seines Vermögens, die Zinscheinabtrennung usw. zu kümmern braucht, ist, wie gleichfalls schon gesagt, der Zeichnungspreis hier um 20 Pfg. niedriger, weil denen, die die Kriegsanleihe als dauernde Kapitalanlage betrachten, ein besonderes Entgegenkommen bewiesen werden soll.

Wie bei früheren Zeichnungen, so auch jetzt, hört man zuweilen von einigen Baghaften die Frage aufwerfen, ob es auch möglich sein werde, das in den Kriegsanleihen angelegte Geld, falls dieses nach dem Friedensschluß für andere Zwecke von dem Eigentümer gebraucht werden sollte, schnell wieder flüssig zu machen. Auf solche Fragen ist zunächst zu erwidern, daß ebenso wie die Darlehnskassen die Beteiligung an der Zeichnung auf die Kriegsanleihe allen denen erleichtern, die sich das Geld zunächst durch die Verpfändung älterer Kriegsanleihen oder anderer Wertpapiere beschaffen wollen, auch auf Jahre hinaus nach der Kriegsbeendigung den Anleihehabern von den Darlehnskassen die Möglichkeit zur Lombardierung ihres Besizes zu günstigen Bedingungen gewährt wird. Darüber hinaus aber können wir mitteilen, daß von den maßgebenden Stellen Bedacht darauf genommen werden wird, den Verkauf von Kriegsanleihe nach dem Kriege unter angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.

Niemand darf zögern bei der Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht, jedermann kann überzeugt sein: Es gibt keine bessere Kapitalanlage als die Kriegsanleihe, für deren Sicherheit die Steuerkraft aller Bewohner des Reiches und das Vermögen aller Bundesstaaten haften!

Je stärker die finanzielle Rüstung, um so näher ist der endgültige Sieg auf den Schlachtfeldern gerückt.

Hoch und niedrig, reich und arm müssen sich dessen bewußt sein, daß die Kräfte Aller dem Vaterlande gehören.

Auf zur Zeichnung!

Befreiung des Verkehrs mit ausländischem Obst und Gemüse.

Wie bei vielen anderen Waren hat sich bei Gemüse und Obst die Notwendigkeit ergeben, die Einfuhr aus dem Auslande unter Kontrolle zu nehmen. Es ist daher durch eine vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung, über deren Inkrafttreten noch eine besondere Veröffentlichung der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Reichsanzeiger und im Reichs-Gemüse- und Obstmarkt ergehen wird, bestimmt worden, daß alles aus dem Auslande in das deutsche Reichsgebiet eingeführte Gemüse und Obst, und zwar sowohl frisches, wie getrocknetes, gedörrtes, eingeäuertes oder in irgend einer Weise konserviertes Gemüse und Obst, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75, oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden darf. Dabei ist ausdrücklich zur Vermeidung von Zweifeln gesagt, daß als Gemüse auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Süßfrüchte anzusehen sind. Auf Verlangen der Reichsstelle sind ihr oder einer von ihr bestimmten Stelle die eingeführten Waren zu verkaufen und zu liefern. Damit keine Verzögerung in dem Transport der Waren eintritt, wird die Reichsstelle an allen wichtigeren Grenzstationen Bevollmächtigte bestellen, die ihrerseits den Bestimmungsort der Waren vorschreiben. Diesen Bevollmächtigten, oder, wenn keine an der betreffenden Grenzstation bestellt sind, der Reichsstelle selbst ist auch die einzuführende Ware anzuzeigen. Weiter enthält die Bekanntmachung noch Vorschriften über die Festsetzung des Uebernahmepreises, die Entscheidung von Streitigkeiten, die Strafen im Falle der Uebertretung der Vorschriften (Gefängnis bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark neben Einziehung der Ware) usw.

Kleine Chronik.

Berlin, 16. September. Heute morgen wurde die Johanna Ullmann, die am 15. März zusammen mit der Fabrikarbeiterin Sonnenberg in einem Friseurladen in der Elsfasser Straße zu Berlin die Arbeiterin Martha Franske kaltblütig ermordet und um 40 Mark beraubt hat, hingerichtet. Die Sonnenberg wird noch auf ihren Geisteszustand beobachtet.

Das französische Dertchen „Deutschland“. Es dürfte außerhalb Frankreichs wohl kaum jemand gewußt haben, daß es einen französischen Marktflecken „Allemagne“ gibt — oder vielmehr gab, denn dieses „Deutschland“ hat seit einigen Tagen aufgehört zu bestehen. Bürgermeister und Rat des in der Nähe von Caen liegenden Fleckens, der etwa 1000 Einwohner zählt, haben nämlich beschlossen, den verhassten Rufnamen ihres Dertchens für immer auszumerzen und ihn durch den Namen Fleury-sur-Orne zu ersetzen. Von diesem „Deutschland“ hat Frankreich also, bemerkt die „Zgl. Adsch.“, nichts mehr zu fürchten.

Ein früher Winter? Im Eiderstedtischen, auch im Dithmarschen und auf einigen Halliginseln hat sich der sonst in diesen Gegenden selten erscheinende nordische Eisvogel eingefunden: er steht in großen Scharen aus den nördlichen Ländern gen Süden. Man bringt das Erscheinen des in Schweden ziemlich unbekannten Vogels mit einem früh eintretenden Winter in Verbindung.

Marktberichte.

WVB. Berlin, 18. September. Frühmarkt im Warenhandel ermittelte Preise: Spelzgerste 9,40 M., Sorghum 60 bis 70 M., Spörgel 115 bis 130 M., Secabell 95 bis 130 M., Pferdewehren 3,75 bis 4,50 M., Weizen 5 bis 6,50 M., Acker 6,50 bis 7 M., Weizen und Acker frei ins Haus. Spelzgerstemehl 20 bis 27 M. für 100 Kilo.

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Gms.